

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Henning Foerster, Fraktion DIE LINKE

Berufliche Umorientierungsmöglichkeiten für arbeitssuchende Frauen und Männer nach dem SGB III und nach dem SGB II sowie über Landesförderungen

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Auf Grundlage welcher rechtlichen Bestimmungen und Verfahren nach dem SGB III bzw. SGB II können arbeitssuchende Frauen und Männer bei einer beruflichen Umorientierung - trotz eines bereits vorhandenen Berufsabschlusses - durch die Agenturen für Arbeit bzw. die Jobcenter oder zugelassene kommunale Träger in welcher Art und Weise gefördert werden?

Die berufliche Weiterbildung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist im Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) in den §§ 81 bis 87, 131a und 131b SGB III geregelt. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können bei beruflicher Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn die Weiterbildung notwendig ist, um sie bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern, eine ihnen drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden oder weil bei ihnen wegen fehlenden Berufsabschlusses die Notwendigkeit der Weiterbildung anerkannt ist. Für Leistungsempfänger nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) gelten diese Regelungen gemäß § 16 Absatz 1 SGB II analog.

2. Aus welchen Gründen werden solche beruflichen Umschulungen durch die Agenturen für Arbeit bzw. die Jobcenter oder zugelassene kommunale Träger in der Regel abgewiesen?

Bei der Entscheidung über die berufliche Weiterbildung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern üben die Integrationsfachkräfte der Agenturen für Arbeit und Jobcenter nach Auskunft der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit pflichtgemäßes Ermessen unter Berücksichtigung der individuellen Voraussetzungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Arbeitsmarktlage aus.

3. Welches sind in der Regel die Gründe, mit denen Agenturen für Arbeit bzw. die Jobcenter oder zugelassene kommunale Träger solche Umschulungen gewähren?

Siehe Antworten zu den Fragen 1 und 2.

4. Wie viele Umschulungen mit Berufsabschluss wurden in Mecklenburg-Vorpommern im Rechtskreis des SGB III und des SGB II jährlich seit dem Jahr 2005 durchgeführt?
- a) Wie viele Umschulungen mit Berufsabschluss wurden in Mecklenburg-Vorpommern im Rechtskreis des SGB III und des SGB II jährlich seit dem Jahr 2005 erfolgreich abgeschlossen?
- b) Mittel in welcher Höhe wurden in Mecklenburg-Vorpommern für Umschulungen mit Berufsabschluss im Rechtskreis des SGB III und des SGB II jährlich seit dem Jahr 2005 eingesetzt?

Die Anzahl der im Rechtskreis des SGB III und des SGB II in Mecklenburg-Vorpommern durchgeführten Umschulungen mit Berufsabschluss können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Jahr	SGB III	SGB II
2012	509	729
2011	462	807
2010	880	1.182
2009	1.153	1.179
2008	255	860
2007	292	1.070
2006	284	893
2005	314	874

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Zu a)

Die Anzahl der im Rechtskreis des SGB III und des SGB II in Mecklenburg-Vorpommern durchgeführten erfolgreichen Umschulungen mit Berufsabschluss können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Jahr	SGB III		SGB II	
	gesamt	erfolgreich	gesamt	erfolgreich
2012	832	744	1.060	723
2011	793	644	1.062	796
2010	498	379	1.014	756
2009	339	249	905	680
2008	329	299	1.040	820
2007	710	673	1.026	655
2006	1.650	1.577	312	124
2005	2.099	1.929	103	89

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Zu b)

Zu den Ausgaben für die Förderung der beruflichen Weiterbildungen mit Abschluss (Umschulungen) liegen keine Daten vor. Ausgewiesen werden die Gesamtausgaben für die Förderung der beruflichen Weiterbildung einschließlich der Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) für behinderte Menschen.

Jahr	SGB III	SGB II¹
2012	23.414.829 EUR	26.733.729 EUR
2011	28.034.127 EUR	36.672.169 EUR
2010	34.903.607 EUR	56.051.891 EUR
2009	47.443.353 EUR	61.386.710 EUR
2008	31.792.847 EUR	54.110.441 EUR
2007	29.892.302 EUR	41.136.945 EUR
2006	34.603.524 EUR	32.462.905 EUR
2005	56.633.916 EUR	keine Daten

¹ SGB II ohne Angaben der zugelassenen kommunalen Träger.

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

5. Wie viele Frauen und Männer wurden auf welcher rechtlichen Grundlage seit 2005 jährlich bei der Umschulung mit Berufsabschluss durch das Land gefördert?

Die Förderung der beruflichen Weiterbildung/Umschulung ist Aufgabe der Bundesagentur für Arbeit und dient dem Ziel der beruflichen Eingliederung. Um Arbeitslose am Fachkräftebedarf der Unternehmen ausgerichtet zu qualifizieren und in den Arbeitsmarkt zu integrieren, kann das Land in Sonderfällen in enger Abstimmung mit der Bundesagentur für Arbeit, den Jobcentern und den zugelassenen kommunalen Trägern (zKT) die mit dem SGB II und SGB III zur Verfügung stehenden Förderinstrumente ergänzen. Das Land hat auf der Grundlage der Richtlinie zur Förderung der Qualifizierung von Arbeitslosen die Lehrgangskosten des dritten Jahres für die Umschulung zur Altenpflegerin/zum Altenpfleger im Anschluss an die Finanzierung der ersten beiden Jahre durch die Bundesagentur für Arbeit übernommen und hier seit 2005 152 Teilnehmer und Teilnehmerinnen gefördert.

6. Welchen Handlungsbedarf sieht die Landesregierung bezüglich
 - a) notwendiger Änderungen rechtlicher Bestimmungen auf Bundes- bzw. Landesebene,
 - b) der Bereitstellung finanzieller Mittel auf Bundes- und Landesebene,um das Ziel der Integration in Arbeit durch Umschulung mit Berufsabschlüssen in beiden Rechtskreisen bzw. durch Landesförderung zu verbessern?

Die Fragen 6 a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Landesregierung sieht es vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung als wichtiges Ziel, das Qualifikationsniveau der Menschen in Mecklenburg-Vorpommern zu heben. Dieses Ziel ist auch durch Umschulungen zu erreichen, deren Förderung eine Aufgabe der Bundesagentur für Arbeit darstellt. Mit dem zum 1. April 2013 in Kraft getretenen Bundesgesetz zur Stärkung der beruflichen Aus- und Weiterbildung in der Altenpflege ist erneut die auf drei Jahre befristete Vollfinanzierung von nicht verkürzbaren beruflichen Weiterbildungen durch die Bundesagentur für Arbeit und die Jobcenter (Änderung des SGB III und II) aufgenommen worden. Zusätzlich werden die bestehenden Möglichkeiten zur Ausbildungsverkürzung für berufliche Weiterbildungen durch Änderung des § 7 Altenpflegegesetz ausgebaut. Vor diesem Hintergrund sieht die Landesregierung gegenwärtig keinen weiteren Änderungsbedarf rechtlicher Regelungen in diesem Bereich. Aus Sicht der Landesregierung geht es um die bessere Nutzung bestehender Instrumente des SGB III und SGB II und eine adäquate Mittelausstattung. Aus diesem Grund setzt sich das Land dafür ein, dass nicht verausgabte Eingliederungsmittel des Rechtskreises SGB II auf die Folgejahre übertragen werden können und eine auskömmliche Ausstattung mit Verpflichtungsermächtigungen erfolgt.